



Gebührenreglement für öffentliche Anlagen und Lokale

Gemeinderat am 18. August 2020

Der Gemeinderat von Leuk

Auf Grundlage des Gemeindegesetzes (GemG) vom 05.02.2004:

- Art. 2 Autonomie der Gemeinde
- Art. 33 Grundsatz, Aufgaben des Gemeinderates
- Art. 35 Befugnisse des Gemeinderates
- Art. 105 Gebührenerhebung

beschliesst:

Zweck

Art. 1

¹Das vorliegende Reglement regelt die Benützung, die Vermietung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen und Lokale der Gemeinde Leuk.

²Ausgenommen ist das Zentrum SOSTA, für das ein eigenes Reglement gilt.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Reglement ist anwendbar für alle Benützer der Lokalitäten und Infrastrukturen, die durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Aufsicht und Weisungsrecht

Art. 3

¹Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichtsorgan. Er erlässt das Benützungsreglement und die Gebührenordnung; er entscheidet in allen Fragen endgültig.

²Der Gebäudedienst übt die unmittelbare Aufsicht aus und erteilt den Benützern die notwendigen Weisungen. Diese haben sich seinen Anweisungen zu unterziehen und diese zu befolgen.

Art der Anlässe**Art. 4**

¹Die Anlagen und Lokale der Gemeinde werden insbesondere für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt:

Schul- und Vereinssport

Turnstunden, Training, Turniere, Wettkämpfe usw.

Kulturelle, politische und gesellschaftliche Anlässe

Konzerte, Theater, Unterhaltungsabende, Filmvorführungen, Tanz, Vorträge, Lesungen, Ausstellungen, Empfänge, Aperos, Kurse, Seminare, Tagungen, Musikfeste, Lotto usw.

Versammlungen

Delegiertenversammlungen, Generalversammlungen, Sitzungen usw.

Private und interne Anlässe

Bankette, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, Jubiläen, Vereinsabende, Firmenanlässe usw.

²Anlässe, die erfahrungsgemäss zu hohem Verschleiss oder übermässigen Geruchs- und Lärmemissionen (z.B. Guggenball, Disco, Fahrzeugausstellungen, Tieraussstellungen) führen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Bewilligung**Art. 5**

¹Die Benützung der Lokalitäten und Infrastruktur bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Diese wird vom Gemeindebüro in Beachtung vorliegenden Regelments erteilt.

²Es besteht kein Anrecht auf die Bewilligung. Die Gemeinde entscheidet frei, welche Anlässe sie bewilligen will.

³Die Bewilligung zur Benützung der Lokalitäten wird nur unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Benützer alle erforderlichen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen zur Durchführung des Anlasses einholt.

⁴Für die regelmässige Benützung durch Vereine kann eine Dauerbewilligung erteilt werden.

Reservation**Art. 6**

¹Die Gemeinde prüft die Anfrage innert drei Arbeitstagen.

²Der Entscheid über die Erteilung oder Nichterteilung der Benützungsbewilligung liegt in der Zuständigkeit der für die Reservationen zuständigen Person der Gemeindekanzlei. Bei Schwierigkeiten wird Rücksprache genommen mit dem Präsidenten oder Gemeindeschreiber.

³Erteilt die Gemeinde die Bewilligung zur Benützung, so nimmt die Gemeindeverwaltung die entsprechende Reservation vor und bestätigt diese dem Benutzer per Email oder schriftlich.

⁴Eine Benützung bzw. Reservation ist nur mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde rechtsgültig.

**Annullierung
der Reservation****Art. 7**

Bei späterer Annullierung der Reservation durch den Benutzer ist als Entschädigung folgende Gebühr zu bezahlen:

mehr als 90 Tage vor dem Anlass:	keine Gebühr
bis 90 Tage vor dem Anlass:	20% der Gebühr
bis 60 Tage vor dem Anlass:	40% der Gebühr
bis 30 Tage vor dem Anlass:	60% der Gebühr
bis 10 Tage vor dem Anlass:	80% der Gebühr.

Schlüssel/Badge**Art. 8**

¹Der Schlüssel/Badge ist spätestens einen Arbeitstag vor dem Anlass während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei abzuholen und nach dem Anlass wiederum daselbst abzugeben, sofern mit dem Gebäudedienst nichts anderes vereinbart wird.

²Die Abgabe des Schlüssels/Badges erfolgt gegen eine Empfangsbestätigung und eine Pfandgebühr von CHF 50.-. Letztere wird nach der Rückgabe des Schlüssels/Badges wieder zurückerstattet.

³Für die regelmässige Benützung kann ein Schlüssel/Badge dauerhaft abgegeben werden. Dies berechtigt jedoch die regelmässigen Benutzer nicht, die Anlagen an anderen als ihnen zugeteilten Daten und Zeiten zu nutzen.

⁴Eine Weitergabe des Schlüssels/Badges an Dritte ist untersagt.

⁵Der Benutzer haftet für den Verlust des Schlüssels/Badges und die damit verbundenen Folgekosten (z.B. Auswechseln des Zylinders).

⁶Die verantwortliche Person des Benützers hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Räume und Gebäude nach Abschluss des Anlasses geschlossen werden. Die Lichter, technischen Geräte (Audio-Video-Geräte usw.) und die Küchengeräte sind abzuschalten.

Übergabe und Rücknahme

Art. 9

¹Die Anlagen werden durch den Gebäudedienst in ordnungsgemäsem und sauberem Zustand übergeben und wieder zurückgenommen.

²Die Termine für die Übergabe und Rücknahme sind mit dem Gebäudedienst rechtzeitig zu vereinbaren.

Einrichten und Aufräumen

Art. 10

¹Das Einrichten und das Aufräumen der Lokalitäten sind Sache des Benützers.

²Der Gebäudedienst ist zuständig für die Überwachung und kann die nötigen Anweisungen erteilen.

³Der Zeitpunkt ist mit der Gemeinde im Einzelfall abzusprechen. Grundsätzlich sollen das Einrichten und das Aufräumen unmittelbar vor oder nach dem Anlass erfolgen. Für grössere Anlässe wird vor- und nachher je ein halber Tag, bei Hochzeiten und Banketten je ein ganzer Tag zum Einrichten und Aufräumen reserviert (in der Tagesgebühr inbegriffen).

⁴Bei einem Anlass mit mehreren Aufführungen (z.B. Theater, Konzerte) an mehreren Tagen oder

Wochenenden muss die Infrastruktur (Bühne, Beleuchtung, Tribüne usw.) grundsätzlich für den Schul- und Vereinssport aufgeräumt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Benützung

Art. 11

¹Die Benützung der Lokalitäten und Infrastrukturen hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen.

²Die Benützer dürfen nur die ihnen vermieteten Räumlichkeiten und Infrastrukturen benutzen.

³Das Anbringen von Vorrichtungen jeglicher Art wie Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.

Turnbetrieb

Art. 12

¹Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden.

²Übungen und Spiele, welche die Halle, Böden oder Einrichtungen beschädigen könnten, sind verboten.

³In den Hallen darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden.

⁴Die Turngeräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen getragen oder mit Rollvorrichtung transportiert werden.

⁵Nach dem Turnbetrieb sind die Geräte in gereinigtem Zustand an ihren ordentlichen Platz zu versorgen.

Reinigung

Art. 13

¹Nach dem Anlass sind die Lokalitäten durch den Benützer unverzüglich besensauber zu reinigen.

²Die Feinreinigung erfolgt durch den Gebäudedienst und ist in der Benützungsgebühr enthalten. Davon ausgenommen ist die Küche, die vom Benutzer sauber zu reinigen ist. Die Feinreinigung erfolgt erst nach der Rücknahme der Anlage. Bei mehrtägiger

Benützung ist die Reinigung während der Mietdauer Sache des Benützers.

³Abfall und Leermaterial sind durch den Benützer ordnungsgemäss zu entsorgen. Die Umgebung ist ebenfalls zu reinigen.

⁴Ist die Reinigung ungenügend, so wird der Aufwand der Gemeinde für die Nachreinigung mit CHF 50.-/h in Rechnung gestellt. Ist eine Nachreinigung erforderlich, so ist dies dem Benützer bereits bei der Rücknahme durch die Gemeinde anzuzeigen.

Rauchverbot

Art. 14

¹Für sämtliche Lokalitäten der Gemeinde Leuk gilt ein striktes Rauchverbot.

²Fehlbare werden gebüsst.

Rücksicht auf die Anwohner

Art. 15

¹Bei der Benützung der Lokalitäten ist auf die Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen.

²Die Nachtruhe ist strikte einzuhalten.

³Für grössere Veranstaltungen legt die Gemeinde spezielle Bedingungen fest.

Dienstleistungen der Gemeinde

Art. 16

¹Stellt die Gemeinde auf Gesuch hin Personal für spezielle Dienstleistungen (z.B. Einrichten, Aufräumen, usw.) zur Verfügung, so wird der Aufwand mit CHF 50.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

²In begründeten Fällen kann die Gemeinde von einer Rechnungstellung absehen.

Pikettdienst

Art. 17

Die Gemeinde stellt einen Pikettdienst sicher, der während des Anlasses telefonisch erreichbar ist.

Notausgänge**Art. 18**

¹Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

²Die Notausgänge und Fluchtwege müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht versperrt werden.

Haftung**Art. 19**

¹Der Benützer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Sachschäden, Materialverluste und Diebstähle, die nachweislich durch die Benützer oder seine Gäste verursacht wurden.

²Beschädigungen, Verluste, Diebstähle oder Sicherheitsmängel sind dem Gebäudedienst umgehend zu melden. Schäden dürfen nur durch den Gebäudedienst oder auf seine Weisung hin durch Fachleute behoben werden.

³Die Haftpflichtversicherung für den Anlass ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen und Einrichtungen ab. Ebenso wenig haftet die Gemeinde für die Garderobe oder die persönlichen Gegenstände der Benützer. Sie übernimmt auch keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden.

⁴Bei nichtschulischen Anlässen unterstehen Kinder der Aufsicht der Eltern.

⁵Die Gemeinde schliesst eine Gebäudeversicherung ab. Für Schäden, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

⁶Straf- und zivilrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten**Art. 25**

¹Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 01. September 2002. Es tritt ab dem 01. September 2020 in Kraft.

²Veranstaltungen, welche vor Inkrafttreten bewilligt wurden, unterstehen diesem Reglement ebenfalls.

³Der Gemeinderat kann das Reglement oder die Gebührenordnung jederzeit anpassen.

Gemeinde Leuk

Martin Lötscher
Präsident



Urs Mathieu
Schreiber

Gebührenordnung

Die vorliegende Gebührenordnung regelt die Gebühren für die Benützung der Lokalitäten und Infrastruktur der Gemeinde Leuk. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat endgültig. Er kann Abweichungen von der vorliegenden Gebührenordnung beschliessen.

Tagestarif

Der Tagestarif wird für Anlässe mit einer effektiven Dauer (ohne Einrichten und Aufräumen) von über 5 Stunden verrechnet.

Halbtages-Tarif

Der Halbtagestarif gilt für Anlässe mit einer effektiven Dauer (ohne Einrichten und Aufräumen) von max. 5 Stunden.

Bei Folgeveranstaltungen (derselbe Anlass mit mehreren Aufführungen) wie z.B. Theater, Konzerte usw. wird nur der Halbtagestarif geschuldet, selbst wenn die Infrastruktur (Bühne, Beleuchtung, Tribüne usw.) zwischen den Aufführungen im Einverständnis mit der Gemeinde nicht abgebaut wird.

Kurztarif

Der Kurztarif wird für Anlässe mit einer effektiven Dauer (ohne Einrichten und Aufräumen) von 1 – 3 Stunden verrechnet.

Schul- und Vereinsport, Übungen und Proben

Für Schul- und Vereinsport, sowie Übungen und Proben vor Aufführungen wird keine Gebühr erhoben, sofern letztere selbst nicht öffentlich sind.

Infrastruktur

Die Infrastruktur (Tische, Stühle) kann – soweit vorhanden – benutzt werden und ist in den Gebühren enthalten.

Nebenkosten

Die Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom) sind in den Gebühren enthalten. Sofern bei besonders stromintensiven Anlässen der mit der Nutzung entstehende Aufwand über die Gebühr nicht abgedeckt wird, kann die Gemeinde den Stromverbrauch separat in Rechnung stellen.

Mehrwertsteuer

Auf die Gebühren ist keine Mehrwertsteuer geschuldet.

1. Aula Leuk / Aula Susten / DiLEi-"Meschlarsaal"

ANLASS	ORGANISATOR	TAGESTARIF	KURZTARIF (PRO STUNDE)
Ausstellungen (öffentliche)	- Für alle	CHF 200.-	CHF 50.-
Versammlung (ohne Bewirtung)	- kulturelle, kirchliche, politische Vereine & Institutionen - Sportvereine - andere Vereine, Clubs - Private	Keine Gebühr CHF 100.- CHF 200.-	CHF 50.- CHF 25.- CHF 50.-
Lotto	- Ortsvereine	CHF 200.--	
Bankette, Apéros (mit Bewirtung u/o Tanz)	- Für alle	CHF 200.-	
Veranstaltungen (öffentl.) - Konzerte, Theater, Turniere Kurse, u.a.	- Für alle - Kant. Veranstaltungen ohne Eintritt	CHF 200.- Keine Gebühr	

2. Turnhallen

in Leuk-Stadt und Susten

Turnstunden, Trainings, Übungen	- Ortsvereine - andere Vereine, Clubs, Private	Keine Gebühr CHF 500.-	CHF 50.-
Kommerzielle Anlässe - Disco, Tanz, u.a. (mit Eintritt)	- Für alle	CHF 500.-	

3. Turnhalle

in Feithieren

Turnstunden, Trainings, Übungen	- Ortsvereine - andere Vereine, Clubs, Private	Keine Gebühr CHF 150.-	CHF 25.-
------------------------------------	---	---------------------------	----------

4. Feuerwehrlokal, DiLEi-"Gorwetschsaal"

Sitzungen, Informations- anlässe	Ortsvereine	Keine Gebühr	
	- andere Vereine, Clubs, Private	CHF 100.-	CHF 25.-

5. Sportplatz Susten Grünanlagen / Servicegebäude

Sportveranstaltungen	- Ortsvereine	Keine Gebühr	
Sportplatzgebäude	- Ortsvereine	keine Gebühr	
Saal	- Private	CHF 200.-	CHF 30.-
Buvette	- Private	CHF 150.-	CHF 25.-
Besonderes :	Grundsätzlich besteht keine Koch- und Spülmöglichkeit. Eine Absprache mit dem FC Leuk-Susten ist möglich.		

6. Zivilschutzanlagen in Leuk-Stadt und Susten

Grundgebühr Heizung Küche Pro Person / Nacht Pauschalgebühr	- Ortsvereine	keine Gebühr	
	- Private	CHF 100.-	
		CHF 30.-	
		CHF 50.-	
		CHF 12.-	
	mind. 20 Personen	CHF 240.-	
	unter 20 Personen	CHF 240.-	

7. Geschirr

bis 50 Personen bis 100 Personen	- Ortsvereine	keine Gebühr	
	- Private	CHF 50.- CHF 100.-	

8. Mehrzweckanlage in Erschmatt

Ausstellungen (öffentliche)	- Für alle	CHF 500.-	CHF 50.-
Versammlung (ohne Bewirtung)	- kulturelle, kirchliche, politische Vereine & Institutionen - Sportvereine - andere Vereine, Clubs - Private	Keine Gebühr CHF 250.- CHF 500.-	 CHF 25.- CHF 50.-
Lotto	- Ortsvereine	CHF 200.-	
Bankette, Apéros (mit Bewirtung u/o Tanz)	- Für alle	CHF 500.-	
Veranstaltungen (öffentl.) - Konzerte, Theater, Turniere Kurse, u.a.	- Für alle	CHF 500.-	
Turnstunden	- Ortsvereine - andere Vereine, Clubs - Private	keine Gebühr CHF 500.- CHF 500.-	CHF 50.- CHF 50.-
Imbiss bei Beerdigungen Imbiss bei Beerdigungen	nur Miete ohne Aufwand Abwart inkl. Aufwand Abwart (Aufstellen und Wegräumen von Tischen, Stühlen)	CHF 150.- CHF 300.-	

9. Essraum in Erschmatt

Versammlungen	- Ortsvereine	keine Gebühr	
Veranstaltungen	- Ortsvereine (intern) - Ortsvereine mit Eintritt - Private	Keine Gebühr CHF 75.- CHF 100.-	

10. Küche

in Erschmatt

Versammlungen	- Ortsvereine	keine Gebühr	
Veranstaltungen	- Ortsvereine - Private	CHF 75.- CHF 75.-	

So beschlossen vom Gemeinderat am 18. August 2020